

Kurztitel

Bundesvergaberecht-Gebührenverordnung 2010

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 72/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

05.03.2010

Außerkrafttretensdatum

31.08.2011

Text

Gebührensätze

§ 1. Für Anträge gemäß den §§ 320 Abs. 1 und 331 Abs. 1 und 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBI. I Nr. 17, hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	208 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	623 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	311 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	415 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	311 €
Geistige Dienstleistungen	363 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	623 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	363 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	2 594 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	830 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Bauaufträge	5 188 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 660 €